Brennpunkt Beamtenrechtsreform

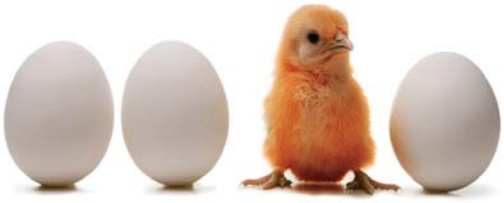

Maßnahmen der Länder zur Umsetzung der Föderalismusreform im Besoldungsrecht und der Versorgung

Die derzeitige Praxis in den Ländern geht überwiegend dahin, im jeweiligen Landesbesoldungsgesetz die Weitergeltung des Bundesbesoldungsrechts nach dem Stand vom 31.8.2006 im Land anzuordnen, bis dort von den neuen Kompetenzen umfassend Gebrauch gemacht werden soll.

Einzelne Länder haben allerdings jetzt schon das gesamte Bundesbesoldungsrecht auf der Grundlage des Art. 125a Abs. 1 S. 2 GG im Wege der Verweisung durch ungeschriebenes inhaltsgleiches Landesrecht ersetzt, damit es später als Landesrecht durch den Landesgesetzgeber ggf. geändert, als punktuell nicht anwendbarerklärt oder gar aufgehoben werden kann.

Abgrenzbare Teilbereiche haben bislang die meisten Länder ersetzt, indem sie über die Gewährung von Einmalzahlungen sowie über Linearanpassungen entschieden haben. Eine der ersten Maßnahmen der Länder zur Ausschöpfung der neuen Gesetzgebungskompetenzen war der Erlass von Gesetzen zur Gewährung einer Einmalzahlung in den Jahren 2006 und/oder 2007.

Diese Gesetze sind durch Vollzug zwischenzeitlich gegenstandslos geworden und aus Gründen der Rechtsbereinigung zum 31.12.2007 außer Kraft getreten.

Die folgende Tabelle gibt eine **Übersicht über die bisher von den Ländern getroffenen Maßnahmen im Besoldungsrecht,** die noch Gültigkeit haben. Die Gesetzestexte sind im Kommentar „Bundesbesoldungsgesetz“ von Schwegmann/Summer im Teil VI abgedruckt.

Baden-Württemberg

1. Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20.11.2007 (GBl. S. 505)

- Einbeziehung der Besoldungsordnung W in die Landesbesoldungsordnung,
- mit den Ämtern Juniordozent und Hochschuldozent.

2. Gesetz zur Integration der Sonderzahlungen vom 11.12.2007 (GBl. S. 538)

- Erhöhung der Kernbesoldung (Grundgehalt, Amts- und Stellenzulagen) um 4,17%,
- Erhöhung des Familienzuschlags um 7,19% wegen Integration der Sonderzahlungen.

Bayern

Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2007/2008 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 20.12.2007 (GVBl. S. 931)

- Verlängerung der Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen im Sinn des § 81 Abs. 2 BBesG bis 31.12.2010 ohne Differenzierung nach Besoldungsgruppen,

- Spezielle landesrechtliche Regelung zur Mehrarbeitsvergütungsverordnung.

Berlin

Gesetz über die Gewährung einer Zulage bei erhöhter wöchentlicher Regelarbeitszeit im feuerwehrtechnischen Dienst des Landes Berlin vom 12.7.2007 (GVBl. S. 278)

- Besondere Zulage zum Ausgleich von Arbeitszeiten der Feuerwehrbeamten über 48 Stunden wöchentlich.

Brandenburg

Noch keine weiteren gesetzgeberischen Maßnahmen zur Umsetzung der Föderalismusreform getroffen.

Bremen

Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher und personalvertretungsrechtlicher Vorschriften vom 23.10.2007 (Brem.GBl. S. 480)

- Ersetzung des Bundesbesoldungsrechts durch dessen pauschale Übernahme in Landesrecht,

- besoldungsrechtliche Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften mit der Ehe.

Hamburg

Hamburgisches Gesetz zur Ersetzung des § 59 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 11.7.2007 (GVBl. S. 213)

- Ziel ist, die Vorschrift über Anwärterbezüge in das Landesrecht zu überführen und um einen neuen Absatz 6 zu ergänzen.

Hessen

Gesetz zur Ersetzung von Bundesrecht auf dem Gebiet der Beamtenversorgung und der Besoldung vom 6.6.2007 (GVBl. I S. 302)

- Verlängerung der Geltungsdauer der bundesrechtlichen Regelungen zu Stellenobergrenzen im Landesrecht

Mecklenburg-Vorpommern

Noch keine weiteren gesetzgeberischen Maßnahmen zur Umsetzung der Föderalismusreform getroffen.

Niedersachsen

Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes vom 16.11.2007 (Nds. GVBl. S. 636)

- Kannregelung zur Gewährung einer Anreizvergütung für Beamte des Feuerwehrdienstes wegen Mehrarbeit.

Nordrhein-Westfalen

Gesetz über die Gewährung einer Zulage für freiwillige, erhöhte wöchentliche Regelarbeitszeit im feuerwehrtechnischen Dienst vom 19.6.2007 (GV. NRW. S. 203/204)

Rheinland-Pfalz

Noch keine weiteren gesetzgeberischen Maßnahmen zur Umsetzung der Föderalismusreform getroffen.

Saarland

Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 4.7.2007 (Amtsbl. S. 1450)

- Befristete Absenkung der Eingangsbesoldung für bestimmte Beamte des gehobenen Polizeivollzugsdienstes.

Sachsen

Fünftes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 17.1.2008 (SächsGVBl. S. 3)

- Ziel unter anderem ist die Überleitung des gesamten Bundesbesoldungsrechts in das Landesrecht.

Sachsen-Anhalt

Noch keine weiteren gesetzgeberischen Maßnahmen zur Umsetzung der Föderalismusreform getroffen.

Schleswig-Holstein

Noch keine weiteren gesetzgeberischen Maßnahmen zur Umsetzung der Föderalismusreform getroffen.

Thüringen

Thüringer Vorschaltgesetz zur Beamtenbesoldung und Beamtenversorgung vom 31.1.2007 (GVBl. S. 1)

- Fortgeltungsanordnung dahingehend, dass die bisherigen Bundesregelungen zu den Stellenobergrenzen, die zum 1.7.2007 außer Kraft getreten sind, als Landesrecht fortgelten,

- im Übrigen versorgungsrechtliche Regelungen.

Entscheiden leicht gemacht!



Im Bundesbesoldungsgesetz sind die Bezüge aller Beamten, Richter und Soldaten in Deutschland geregelt. Dieser unschlagbar detaillieret Praktiker-Kommentar umfasst und erläutert alle wichtigen Texte des Bundesbesoldungsgesetzes, die Besoldungstabellen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Bundes.

Im Zuge der Föderalismusreform werden auch alle landesrechtlichen Regelungen zur Besoldung aktuell und umfassend dargestellt.

Für Ihre tägliche Praxis besonders nützlich: Rechtsbereiche, die mit dem Besoldungsrecht verknüpft sind, bzw. in die das Besoldungsrecht unmittelbar übergreift, sind ebenfalls aufgeführt.

[Bestellen]